



# 42. ÖGWT-Berufsanwärter-Meeting

## **Die Umsatzsteuer in Beispielen**

### Beispiele aus der Steuerberaterprüfung

---

Mag. Stephan Hofbauer  
6.5.2009

# Die Umsatzsteuer in Beispielen



## Fahrplan

- **Vermittlungsleistung (Klausur 9.10.08)**
- **Grundstücksleistung und Tausch (Klausur 9.10.08)**
- **Reihengeschäft und EUSt (Klausur 9.10.08 und Klausur 18.3.08)**
- **Gebäudeerrichtung und Vorsteuerabzug (Klausur 9.10.08)**
- **Ausfuhrlieferung, ig Lieferung, Inlandslieferung unter vorheriger Bearbeitung (Klausur 18.3.08)**
- **ig Güterbeförderung und Nebenleistungen (Klausur 18.3.08)**



- **Fall 1 (Klausur vom 09.10.2008)**

**Der österreichische Handelsvertreter V vermittelt einem Schweizer Schokoladenhersteller eine österreichische Lebensmittelhandelskette, mit der der Schweizer Unternehmer einen Exklusivliefervertrag abschließt. Zwischen der Lebensmittelhandelskette und dem Schweizer Schokoladenhersteller wird vereinbart, dass dieser von seiner Fabrik in Zürich die einzelnen Lebensmittelmärkte in Österreich direkt beliefert. Die Lieferungen haben verzollt und versteuert zu erfolgen. Für seine Tätigkeit erhält der Handelsvertreter V 3% Umsatzprovision vom Schweizer Schokoladenhersteller.**

# Die Umsatzsteuer in Beispielen



- Vorgehensweise
  - „vermittelt“: es handelt sich grundsätzlich um eine Vermittlungsleistung
  - Wo liegt der Ort dieser Vermittlungsleistung?
  - § 3a Abs 4 UStG: Dort, wo der vermittelte Umsatz ausgeführt wird.
  - Was ist der vermittelte Umsatz?
  - Warenlieferung nach Österreich (verzollt und versteuert). Der Leistungsort bestimmt sich für diese Lieferung nach § 3 Abs 9 UStG. Der Umsatz wird somit in Österreich ausgeführt.
  - Achtung Steuerbefreiung! § 6 Abs 1 Z 5 lit c UStG: echte Steuerbefreiung für die Vermittlung von Umsätzen, die nach § 3 Abs 9 als im Inland ausgeführt zu behandeln sind.

# Die Umsatzsteuer in Beispielen



- Vorgehensweise
  - steuerliche Behandlung der Lieferung:
  - „verzollt und versteuert“: der Lieferant ist Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer
  - Der Schweizer ist zum Abzug der Vorsteuer berechtigt.
  - Der Lieferort bestimmt sich folglich nach § 3 Abs 9 UStG (Inlandslieferung nach erfolgter Einfuhr).
  - Steuersatz? – Lebensmittel: 10% (§ 10 Abs 2 Z 1 lit a UStG)
  - Der Schweizer Hersteller ist beim Finanzamt Graz-Stadt zu veranlagern.
  - Die Lebensmittelhandelskette haftet nach § 27 Abs 4 UStG bzw. führt die USt im Namen des Schweizer auf dessen Abgabekonto ab.



- **Fall 2 (Klausur vom 09.10.2008)**

**Eine österreichische Versicherungsgesellschaft lässt 2007 von einem deutschen Innenarchitekten die Vorstandsetage in ihrer Konzernzentrale in Wien neu gestalten. Der Innenarchitekt verrechnet dafür ein Honorar von €75.000,-. Die neuen Büromöbel im Wert von €500.000,- bezieht die Versicherungsgesellschaft von einem österreichischen Büromöbelhersteller, der die gebrauchten Möbel um €25.000,- in Zahlung nimmt. Die gebrauchten Möbel wurden in 2004 um €250.000,- angeschafft. Der Vorsteuerschlüssel der Versicherungsgesellschaft beträgt in 2004 25%, in 2007 15%. Alle Beträge netto.**



- Vorgehensweise
  - Honorar des Innenarchitekten
  - Leistungsort ist gem. § 3a Abs 6 UStG der Ort, an dem sich das Grundstück befindet (Österreich).
  - Da der deutsche Architekt weder über Betriebsstätte noch Wohnsitz in Österreich verfügt, kommt das Reverse Charge Verfahren zur Anwendung (§ 19 Abs 1 UStG). Es kommt zum Übergang der Steuerschuld auf das Versicherungsunternehmen.
  - Rechnung des Architekten: netto gem. § 11 Abs 1a UStG
  - Vorsteuerabzug für die Versicherungsgesellschaft: 15% der auf diese Leistung entfallenden USt (20% von € 75.000,- = € 15.000,-), ds € 2.250,-.

# Die Umsatzsteuer in Beispielen



- Vorgehensweise
  - Kauf der Büromöbel:
  - Tausch mit Baraufzahlung
  - Verrechnung der Altmöbel: Gutschrift durch Möbellieferant oder Rechnung der Versicherung über Verkauf der Altmöbel
  - Möbelhersteller: Lieferung von Möbeln € 500.000,- + 20% USt
  - Versicherung: Lieferung von Altmöbeln € 25.000,- + 20% USt
  - Steuerbefreiung nach § 6 Abs 1 Z 26 UStG: nicht anwendbar, da die Möbel nicht ausschließlich für unecht steuerfrei Umsätze verwendet wurden (Vorsteuerschlüssel: 15%).
  - Vorsteuerabzug für die neuen Möbel: 20% von € 500.000,- sind € 100.000,-; davon 15% sind € 15.000,-.



# Die Umsatzsteuer in Beispielen



- Vorgehensweise

- Vorsteuerkorrektur für die alten Möbel (§ 12 Abs 10): steuerpflichtige Lieferung
- Vorsteuerabzug alte Möbel in 2004: € 12.500,- (AK € 250.000,- x 20% USt = € 50.000,-; davon 25%)
- Verkauf in 2007
- positive Vorsteuerkorrektur:
- damals nicht abzugsfähige Vorsteuer: 37.500,-
- positive Korrektur iHv 2/5. (verbleibender Zeitraum), d.s. € 15.000,-



- **Fall 4 (Klausur vom 09.10.2008)**

**Der Unternehmer Ö1, Salzburg, bestellt Ware bei D1, Drittland, und dieser bei D2, Drittland.**

- a) D2 befördert (versendet) die Ware direkt zu Ö1 nach Salzburg. Ö1 lässt die Ware abfertigen und zahlt die EUSt.**
- b) D1 holt die Ware bei D2 ab und befördert diese zu Ö1 nach Salzburg. Ö1 lässt die Ware abfertigen und zahlt die EUSt.**
- c) Ö1 holt die Ware bei D2 ab und lässt abfertigen und zahlt die EUSt.**

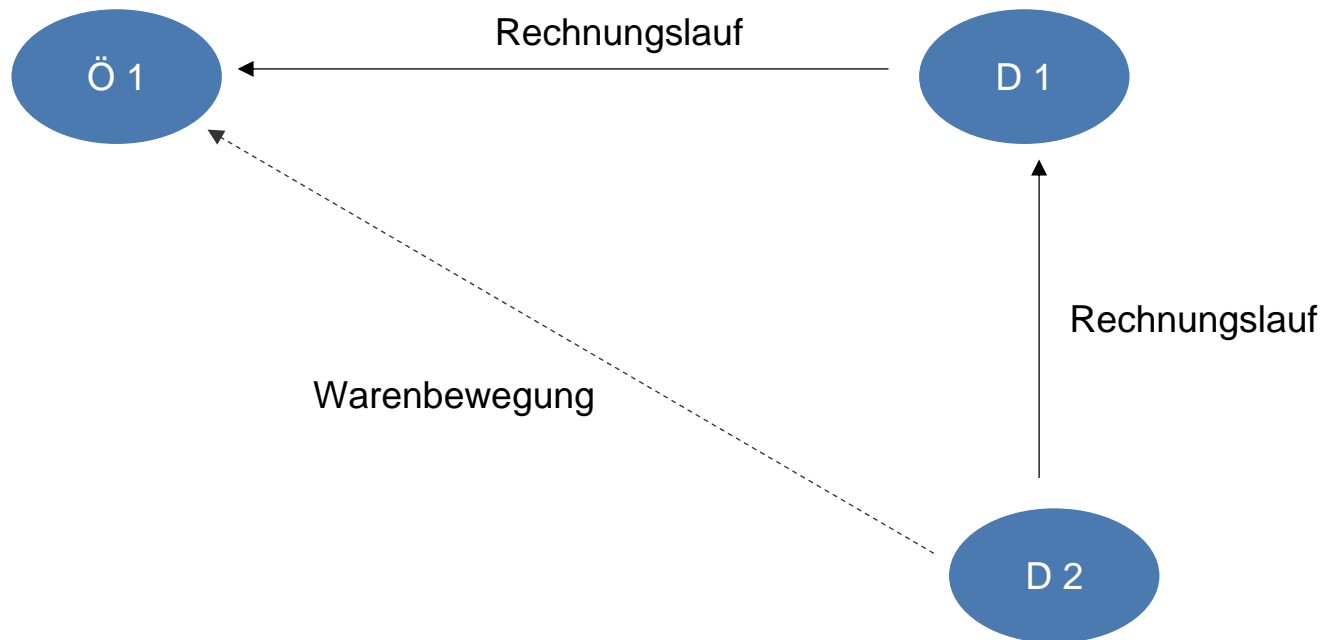
**Umsatzsteuer, Einfuhrumsatzsteuer?**

**Ist die Vereinfachung nach § 26 Abs 3 Z 2 anwendbar?**

# Die Umsatzsteuer in Beispielen



- Vorgehensweise a)



# Die Umsatzsteuer in Beispielen

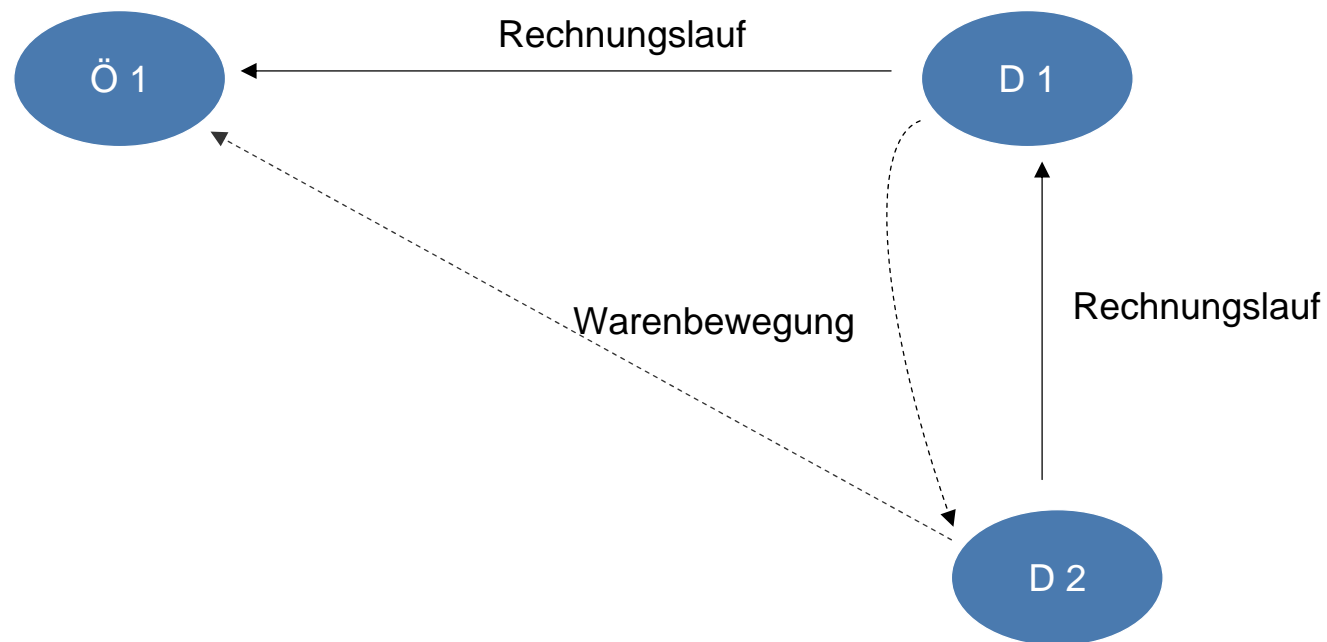


- Vorgehensweise a)
  - Reihengeschäft. Es gibt immer nur eine bewegte Lieferung. Die bewegte Lieferung findet zwischen D2 und D1 statt (D1 teilt D2 mit, dass er direkt an Ö1 liefern soll).
  - D2 liefert an D1 gem. § 3 Abs 8 UStG im Drittland (Beginn der Beförderung).
  - D1 ist der erste Unternehmer, der in Österreich die Verfügungsmacht erhält (sonst kann er nicht an Ö1 verkaufen). D1 wäre zum Abzug der EUSt berechtigt. Diese wurde aber von Ö1 bezahlt.
  - Falls D1 in der Rechnung keine USt ausweist, ist Ö1 zum Abzug der EUSt berechtigt (VO 584/2003).
  - Vereinfachungsregelung (Buchung EUSt über Abgabekonto) ist anwendbar.

# Die Umsatzsteuer in Beispielen



- Vorgehensweise b)



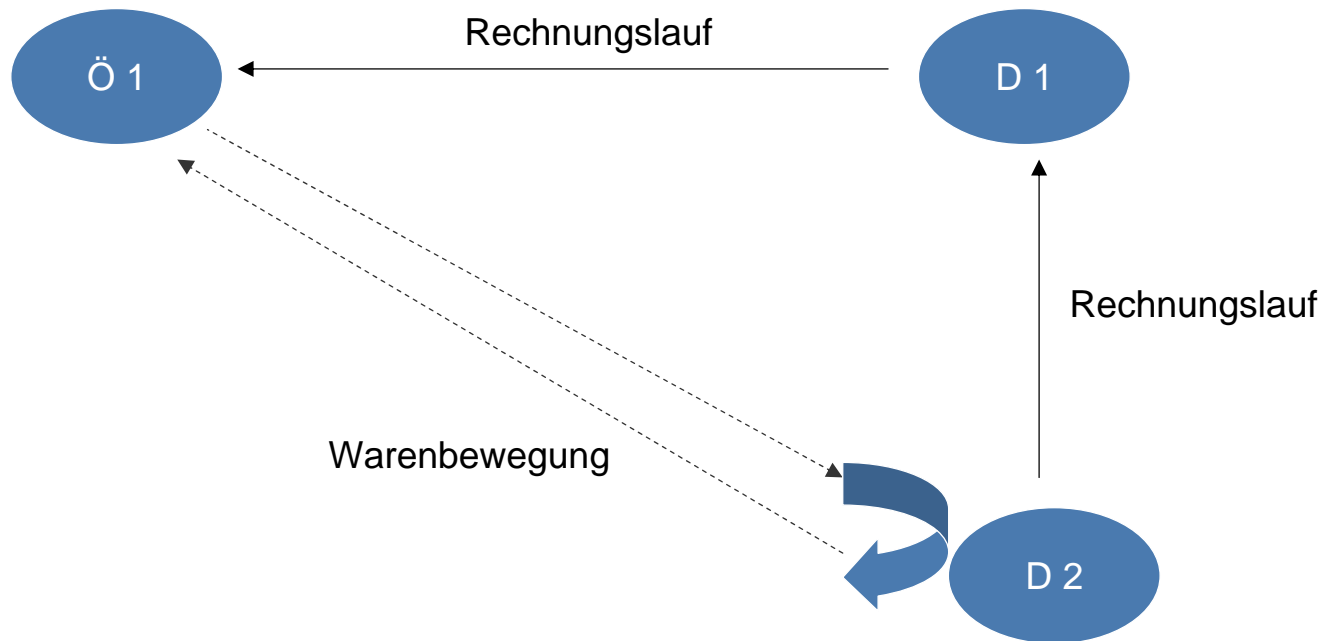


- Vorgehensweise b)
  - Reihengeschäft. Es gibt immer nur eine bewegte Lieferung. Die bewegte Lieferung findet zwischen D2 und D1 statt (D1 holt die Ware direkt bei D2 ab).
  - D2 liefert an D1 gem. § 3 Abs 8 UStG im Drittland (Beginn der Beförderung).
  - D1 liefert gem. § 3 Abs 7 an Ö1 in Salzburg.
  - Bezüglich Einfuhrumsatzsteuer gilt das in Lösung a) Gesagte.

# Die Umsatzsteuer in Beispielen



- Vorgehensweise c)





- Vorgehensweise c)
  - Reihengeschäft. Es gibt immer nur eine bewegte Lieferung. Die bewegte Lieferung findet zwischen D1 und Ö1 statt.
  - D2 liefert an D1 gem. § 3 Abs 7 UStG im Drittland.
  - D1 liefert an Ö1 gem. § 3 Abs 8 im Drittland (Beginn der Beförderung).
  - Ö1 ist verfügungsberechtigt und Schuldner der EUSt. Er ist auch zum Abzug der Vorsteuer aus der EUSt berechtigt.
  - Die Vereinfachungsregel (Buchung auf dem Abgabekonto) ist anwendbar.



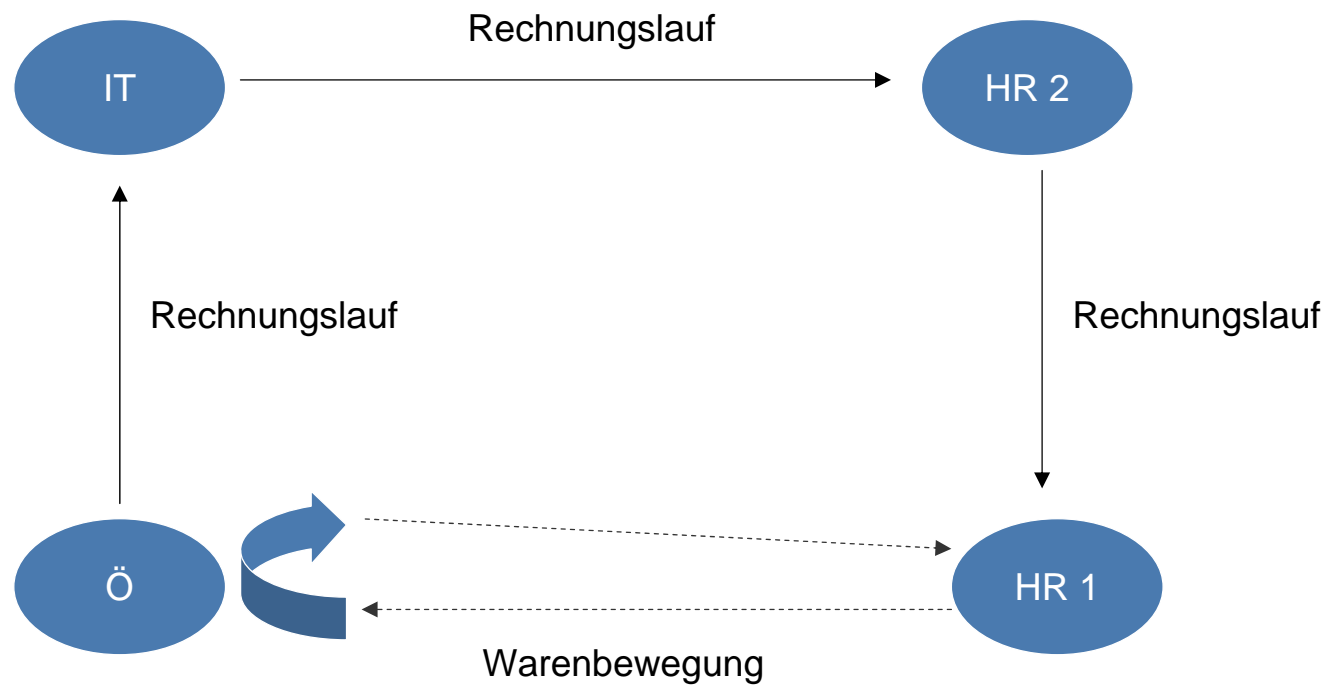


- **Fall 3 (Klausur vom 18.03.2008)**
  - **Ein Unternehmer HR1 in Kroatien bestellt bei einem Lieferanten HR2 (ebenfalls in Kroatien) Waren und gibt diesem bekannt, dass er die Waren abholen wird. HR2 hat die Waren nicht lagernd und bestellt bei IT in Italien unter der Auflage, dass die Waren von HR1 abgeholt werden. IT hat die Waren ebenfalls nicht vorrätig und bestellt daher bei Ö in Österreich. Bei der Bestellung weist er Ö an, die Waren zur Abholung bereit zu halten. Danach informiert er HR2, dass die Waren bei Ö abzuholen sind. HR2 informiert HR1, dass die Waren bei Ö zur Abholung bereit stehen. HR1 beauftragt seinen Spediteur, die Waren bei Ö in Österreich abzuholen.**

# Die Umsatzsteuer in Beispielen



- Vorgehensweise: grafische Darstellung



# Die Umsatzsteuer in Beispielen



- Vorgehensweise
  - Bewegte / ruhende Lieferung:
    - Die bewegte Lieferung findet zwischen HR1 und HR 2 statt. Die Lieferungen zwischen Ö und IT sowie zwischen IT und HR 2 sind ruhende Lieferungen.
  - Lieferort
    - Ö liefert an IT nach § 3 Abs 7 am Ort, wo sich der Gegenstand im Zeitpunkt der Verschaffung der Verfügungsmacht befindet → Österreich.
    - IT liefert an HR 2 ebenfalls mit der Verschaffung der Verfügungsmacht in Österreich (§ 3 Abs 7).
    - HR 2 liefert an HR 1 nach § 3 Abs 8 an dem Ort, an dem sich der Gegenstand zu Beginn der Beförderung befindet (Österreich).

# Die Umsatzsteuer in Beispielen



- Vorgehensweise
  - Umsatzsteuer:
    - Die Lieferung von Ö an IT ist in Österreich steuerbar und steuerpflichtig.
    - Die Lieferung des IT an HR 2 ist in ebenfalls in Österreich steuerbar und steuerpflichtig. IT muss sich in Österreich beim Finanzamt Graz-Stadt umsatzsteuerlich registrieren lassen (Ann. er hat weder Sitz, gewöhnl. Aufenthalt noch BS in Ö).
    - Die Lieferung es HR 2 an HR 1 ist in Österreich steuerbar und als steuerfreie Ausfuhrlieferung nach § 6 Abs 1 Z 1 iVm § 7 UStG von der Umsatzsteuer befreit.  
Abholfall: Es sind die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit der Ausfuhrlieferung zu beachten. HR 1 ist ein ausländischer Abnehmer (kroatischer Unternehmer). HR 2 muss buchmäßig die Ausfuhr nachweisen. HR 2 muss sich in Österreich beim Finanzamt Graz-Stadt registrieren lassen und die Lieferung erklären.

# Die Umsatzsteuer in Beispielen



- Vorgehensweise
  - Rechnung:
    - Ö an IT: Die Rechnung ist mit österreichischer Umsatzsteuer zu stellen.
    - IT an HR 2: IT hat seine Rechnung ebenfalls mit österreichischer Umsatzsteuer zu legen. HR 2 haftet gem. § 27 Abs 4 für die Abfuhr der in der Rechnung ausgewiesenen Umsatzsteuer, wenn IT in Österreich weder Wohnsitz (Sitz), gewöhnlichen Aufenthalt oder BS hat. HR 2 hat die Umsatzsteuer aus der Lieferung einzubehalten und an das Finanzamt Graz-Stadt unter der Steuernummer von IT abzuführen.
    - HR 2 an HR 1: HR 2 hat an HR 1 eine Rechnung ohne Umsatzsteuer auszustellen, da es sich um eine steuerfreie Ausfuhr handelt. Die Rechnung hat einen Hinweis auf die Steuerfreiheit der Lieferung zu enthalten.



- **Fall 5 (Klausur vom 09.10.2008)**

**Ein Ehepaar (Anteil am Grundstück je 50%) errichtet gemeinsam ab 2006 ein Gebäude mit vier Nutzungseinheiten. 2006 wurde nach § 6 Abs 3 auf die Kleinunternehmerregelung (§ 6 Abs 1 Z 27) verzichtet. Die Fertigstellung erfolgte Ende Oktober 2007. Vermietet wurde ab November 2007.**

**2007 fielen im Zuge der Errichtung Vorsteuern in Höhe von €520.000,- an. Vorsteuern für Betriebskosten betragen für November 2007 €480,- und für Dezember 2007 €520,-.**

**Die einzelnen Einheiten werden wie folgt genutzt:**



- **Fall 5 (Klausur vom 09.10.2008)**

**Top 1: In Top 1 betreibt die Ehegattin ab 2007 ein Friseurgeschäft. Bereits bei der Planung stand dies fest und es wurde die bei einem Friseur notwendige Raumaufteilung (zB Trennung zwischen Damen und Herren, Wartezelle, etc) berücksichtigt. Das Geschäft hat ein Ausmaß von 84 m<sup>2</sup>. Ein Mietvertrag wurde mit der Miteigentümergeinschaft nicht abgeschlossen.**

**Top 2: Dieses (Ausmaß 42 m<sup>2</sup>) wird an einen Versicherungsmakler vermietet. Die Jahresmiete inklusive Betriebskosten beträgt €6.000,-. Im Mietvertrag wurde Umsatzsteuerfreiheit vereinbart.**



- **Fall 5 (Klausur vom 09.10.2008)**

**Top 3: Über diese Wohnung im Ausmaß von 84 m<sup>2</sup> wurde bereits 2006 ein Mietvertrag abgeschlossen. Die Vermietung erfolgt für Wohnzwecke. Die Miete inklusive Betriebskosten beträgt monatlich €880,-.**

**Top 4: Diese Wohnung im Ausmaß von 126 m<sup>2</sup> wird vom errichtenden Ehepaar genutzt.**

**Berechnen Sie die Umsätze und den Vorsteuerabzug der Miteigentümergeinschaft für 2007.**

**Berechnen Sie auch einen allenfalls möglichen Vorsteuerabzug bei den Miteigentümern persönlich.**



# Die Umsatzsteuer in Beispielen



- Vorgehensweise
  - Aufteilung des Gebäudes:

<b>Top 1</b>	<b>= 2/8</b>	<b>(84 m<sup>2</sup>)</b>
<b>Top 2</b>	<b>= 1/8</b>	<b>(42 m<sup>2</sup>)</b>
<b>Top 3</b>	<b>=2/8</b>	<b>(84 m<sup>2</sup>)</b>
<b>Top 4</b>	<b>= 3/8</b>	<b>(126 m<sup>2</sup>)</b>
<b>Summe</b>	<b>=8/8</b>	

# Die Umsatzsteuer in Beispielen



- Vorgehensweise
  - Top 1:
  - Seit der Errichtung steht fest, dass die Ehegattin in den Räumlichkeiten ein Friseurgeschäft betreiben wird. Ein Mietvertrag liegt nicht vor. Es wird auch kein besonderes Entgelt verlangt.
  - Rz 783 UStR: Die Miteigentümergeinschaft besitzt keine Unternehmereigenschaft (kein Vorsteuerabzug). Die Miteigentümer sind direkte Leistungsempfänger. Ihnen steht der Vorsteuerabzug zu (soweit sie das Gebäude unternehmerisch nutzen).
  - Begrenzung der Höhe nach: max Miteigentumsanteil + max. unternehmerische Nutzung:
  - Miteigentumsquote: 50%; unternehmerische Nutzung: 2/8
  - Vorsteuer gesamt: EUR 520.000,-; davon 2/8: EUR 130.000,- sowie von den Betriebskosten: EUR 1.000,- x 2/8 = EUR 250,-

# Die Umsatzsteuer in Beispielen



- Vorgehensweise
  - Top 2:
  - Mieter ist ein Versicherungsmakler, welcher nur unecht befreite Umsätze ausführt. Daher ist USt-freie Vermietung vereinbart.
  - Dadurch steht kein Vorsteuerabzug für die Errichtungskosten zu (§ 12 Abs 3).
  - Miete für November und Dezember: EUR 1.000,- (6.000 : 12 x 2)



- Vorgehensweise
  - Top 3:
  - Ein Mietvertrag wurde abgeschlossen. Die Vermietung erfolgt für Wohnzwecke (umsatzsteuerpflichtig). Die Absicht zur steuerpflichtigen Vermietung tritt ausreichend nach außen in Erscheinung. Der Steuersatz beträgt 10% (§ 10 Abs 2 Z 4 lit a).
  - Die Miete für 2007 beträgt: EUR 1.600,- netto ( $880 \times 2 : 1,1$ ).
  - Aus den Errichtungskosten steht der Vorsteuerabzug zu: EUR 130.000,- ( $520.000,- \times 2/8$ ).
  - Aus den Betriebskosten steht der Vorsteuerabzug zu: EUR 250,- ( $480 + 520 = 1.000 \times 2/8$ ).

# Die Umsatzsteuer in Beispielen



- Vorgehensweise
  - Top 4:
  - Durch die Privatnutzung wird kein steuerbarer Umsatz ausgeführt. Daher besteht keine Berechtigung zum Vorsteuerabzug (§ 12 Abs 3 Z 4).

# Die Umsatzsteuer in Beispielen



- Vorgehensweise

- ZUSAMMENFASSUNG Miteigentümergeinschaft:

Steuerbare Umsätze 2007:	Vorsteuerabzug 2007
Top 2: EUR 1.000,-	EUR 130.000,-(Errichtung)

Top 3:	<u>EUR 1.600,-</u>	EUR 250,-(BK)
Summe:	EUR 2.600,-	Summe EUR 130.250,-

- Zusammenfassung Ehegattin:

Vorsteuerabzug 2007
EUR 130.000,-(Errichtung)

Summe	<u>EUR 250,-(BK)</u>
	EUR 130.250,-

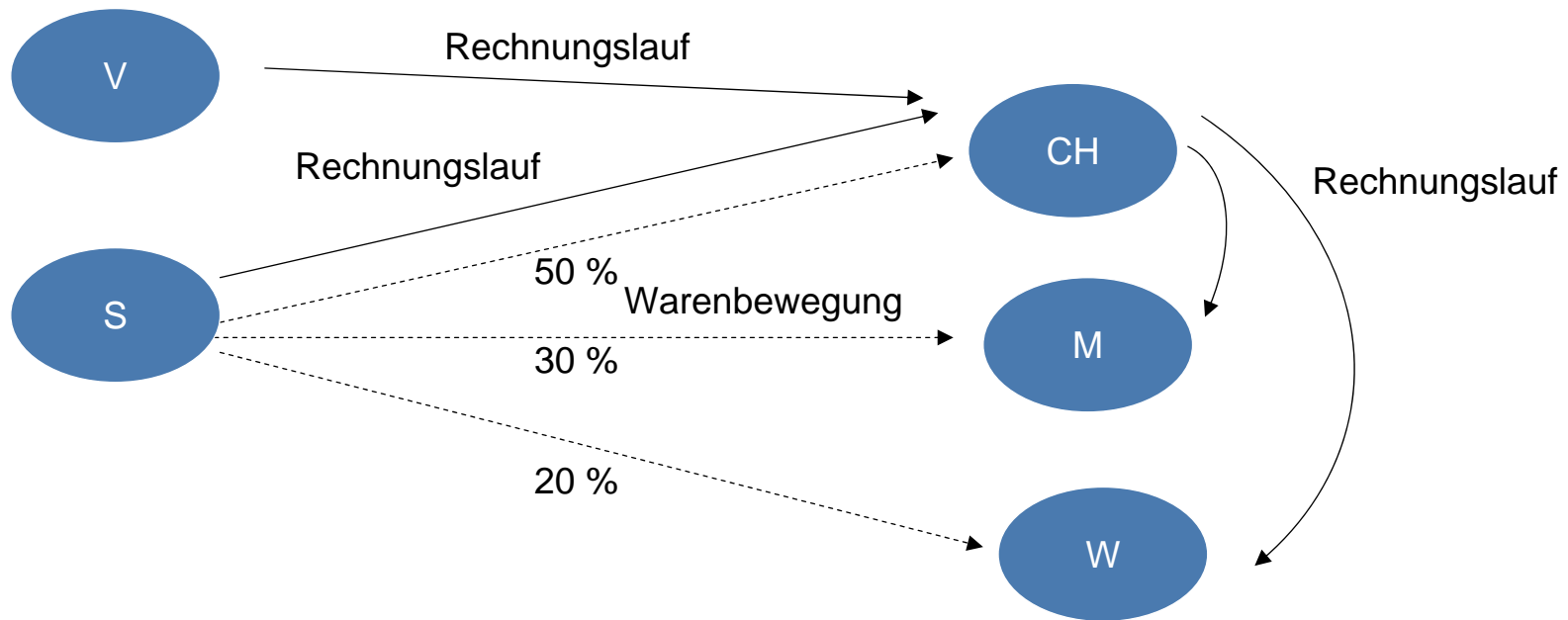


- **Fall 4 (Klausur vom 18.03.2008)**
  - **Der Schweizer Unternehmer (CH) kauft in Vorarlberg Textilien (Leinenstoffe) beim Erzeuger V. Diese Stoffe werden im Auftrag des CH an den Salzburger Fabrikanten S befördert, der im Auftrag und nach Angaben des CH aus den Leinenstoffen Trachtenkleider herstellt.**
  - **Die Hälfte der Kleider wird von S in die Schweiz zum Auftraggeber CH versendet. Einen Teil (30%) verkauft CH an ein Kaufhaus in München (M) und beauftragt S mit der Versendung.**
  - **Den Rest der Kleider (20%) versendet S im Auftrag des CH nach Wien zum Unternehmen W, dem CH den Restposten verkaufte.**
  - **Der Schweizer Unternehmer CH ist auch in Deutschland uest-lich registriert und tritt gegenüber V und S unter seiner deutschen UID auf.**

# Die Umsatzsteuer in Beispielen



- Vorgehensweise: grafische Darstellung





# Die Umsatzsteuer in Beispielen



- Vorgehensweise
  - Lieferung der Leinenstoffe von V an CH
    - Lieferung der Stoffe in Österreich
  - S erbringt eine sonstige Leistung (Be- und Verarbeitung) an CH
    - Die sonstige Leistung wird am Tätigkeitsort ausgeführt (§ 3a Abs 8 lit c)
  - Versand der Kleider (50%) in die Schweiz an CH
    - Lieferung der Stoffe an CH ist steuerbar, aber steuerfrei, da in Zusammenhang mit einer Ausfuhrlieferung (§ 7 Abs 1 Z 1). Eine Be- oder Verarbeitung vor der Ausfuhr ist möglich (§ 7 Abs 1).
    - Fabrikation von Trachtenkleidern durch S ist in Österreich steuerbar und steuerfrei gem. § 8 Abs 1 Z 1 (Lohnveredelung an Gegenständen der Ausfuhr).
    - Ausfuhrnachweis und Buchnachweis sind für die Steuerfreiheit nötig.

# Die Umsatzsteuer in Beispielen



- Vorgehensweise
  - Versand der Kleider (30%) an M in München
    - Lieferung der Stoffe an CH ist steuerbar, aber steuerfrei, da in Zusammenhang mit einer ig Lieferung (Art 7).
    - Fabrikation von Trachtenkleidern durch S ist grundsätzlich in Österreich steuerbar. Durch Angabe der dt. UID verlagert CH diese sonstige Leistung nach Deutschland (Art 3a Abs 6).
    - CH liefert an M in Deutschland (Verschaffung der Verfügungsmacht). Die bewegte Lieferung findet bereits zw. V und CH statt.

- Vorgehensweise
  - Versand der Kleider (20%) an W in Wien
    - Lieferung der Stoffe an CH ist steuerbar und steuerpflichtig. Die Lieferung der fertigen Kleider erfolgt in Österreich, weshalb keine Steuerbefreiung für igL oder Ausfuhr zur Anwendung kommt.
    - Fabrikation von Trachtenkleidern durch S ist in Österreich steuerbar und steuerpflichtig, da nicht in Zusammenhang mit einer igL oder Ausfuhr.
    - CH liefert an W in Österreich steuerbar und –pflichtig. CH muss sich in Österreich registrieren lassen. W haftet für die Abfuhr der USt gem. § 27 Abs 4. Die Vorsteuern aus dem Wareneinkauf und aus der sonstigen Leistung kann CH in der Veranlagung geltend machen.
    - Die Beförderungsleistungen sind Nebenleistung zur Hauptleistung des S.

# Die Umsatzsteuer in Beispielen



- **Fall 5 (Klausur vom 18.03.2008)**
  - **Die Schnell Internationale Speditions und Transport GmbH (in der Folge kurz S genannt) mit Sitz in Wien ohne weitere Betriebsstätten tätigte im Jahr 2006 die unten angeführten Umsätze.**
  - **steuerbar/steuerpflichtig?**
  - **Steuerbarkeit im Ausland (analoge Anwendung des österr. UStG)?**

# Die Umsatzsteuer in Beispielen



- **Fall 5 (Klausur vom 18.03.2008)**
  - **a) Speditionsauftrag von einer französischen Maschinenfabrik F für die Strecke von Lyon nach Wr. Neustadt. F verwendete dabei keine UID-Nummer. Schnell beauftragte den französischen Frachtführer FF mit dem Transport von Lyon nach Wr. Neustadt (unter Angabe seiner österreichischen UID-Nr);**

- Vorgehensweise a)
  - Es handelt sich um die Besorgung eines Transportes von Lyon nach Wien (ig Güterbeförderung) für F. Da nach § 3a Abs 4 Besorgungsleistungen wie die besorgte Leistung zu behandeln sind, richtet sich der Leistungsort nach Art 3a Abs 2.
  - Die ig Güterbeförderung ist am Abgangsort (= Frankreich) steuerbar. Daher ist auch die Besorgungsleistung in Frankreich steuerbar und steuerpflichtig. Eine Verlagerung mittels UID-Nr erfolgt hier nicht (keine Angabe einer UID durch F).
  - Die Steuerschuld geht mittels Reverse Charge auf F über. In Österreich ist diese Leistung nicht steuerbar.

- Vorgehensweise a)
  - Der Auftrag von S an FF stellt die ig Güterbeförderung dar. Durch Verwendung der österreichischen UID-Nr verlagert sich der Leistungsort vom Abgangsort Frankreich nach Österreich (Art 3a Abs 2). Die Leistung des FF ist in Österreich steuerbar und steuerpflichtig mit 20%. Wenn FF in Österreich nicht über einen Sitz, Wohnsitz oder BS verfügt, geht die Steuerschuld auf S über (§ 19 UStG). FF stellt eine Nettorechnung mit dem Hinweis auf Übergang der Steuerschuld aus. S hat bei Vorliegen aller Voraussetzungen den Vorsteuerabzug aus Reverse Charge.

# Die Umsatzsteuer in Beispielen



- **Fall 5 (Klausur vom 18.03.2008)**
  - **b) Transport von Turbinenteilen für ein Gezeitenkraftwerk von Linz nach Portugal. Der österreichische Auftraggeber A verwendete seine portugiesische UID-Nr, die Abfrage der Stufe 1 ergab „nicht gültig“;**



# Die Umsatzsteuer in Beispielen



- Vorgehensweise b)
  - A beauftragt S mit der Durchführung einer ig Güterbeförderung. Der Gegenstand gelangt von einem Mitgliedstaat (Österreich) in einen anderen (Portugal). Die Verlagerung des Leistungsortes vom Abgangsort misslingt aber, weil die UID-Nr nicht gültig ist. Daher liegt der Ort dieser Beförderungsleistung am Beginn der Beförderung (Österreich). Die Beförderungsleistung ist in Österreich steuerbar und steuerpflichtig.
  - Die Rechnung ist mit österreichischer Umsatzsteuer zu legen. Dem Auftraggeber steht in Österreich der Vorsteuerabzug zu.

# Die Umsatzsteuer in Beispielen



- **Fall 5 (Klausur vom 18.03.2008)**
  - **c) Der Turiner Werkzeuggroßhändler I beauftragte S, Waren von Polen nach Schweden zu transportieren, und trat dabei unter seiner italienischen UID-Nr auf. Vor dem Weitertransport nach Schweden werden die Waren vereinbarungsgemäß in Wien für 3 Wochen in einer Lagerhalle des S gelagert.**



- Vorgehensweise c)
  - Wieder liegt eine ig Güterbeförderung von einem Mitgliedstaat (Polen) in einen anderen Mitgliedstaat (Schweden) vor. Grundsätzlich wäre die Leistung am Beginn der Beförderung (Polen) steuerbar und steuerpflichtig. Art 3a Abs 2 sieht jedoch die Möglichkeit der Verlagerung des Leistungsortes durch Angabe der Steuernummer vor. Daher verlagert sich der Leistungsort nach Italien. Da der leistende Unternehmer aus Sicht Italiens ein ausländischer Unternehmer ist (Österreicher) findet das Reverse Charge Verfahren Anwendung. Übergang der Steuerschuld auf den italienischen Leistungsempfänger.

- Vorgehensweise c)
  - Zwischenlagerung:
    - Variante 1: Die Lagerung ist unselbständige Nebenleistung zur Transportleistung. Die Nebenleistung teilt das Schicksal der Hauptleistung (steuerbar in Italien durch Angabe der UID-Nr).
    - Variante 2: Es handelt sich um eine eigenständige Leistung. Gem. § 3a Abs 8 lit b würde die Leistung dort erbracht, wo der Unternehmer hauptsächlich tätig wird (Lagerung in Wien). Durch die Verwendung der UID-Nr kann auch hier der Leistungsort nach Italien verschoben werden (Art 3a Abs 3). Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger (Reverse Charge). Die Rechnung ist ohne Umsatzsteuer unter Hinweis auf den Übergang der Steuerschuld zu legen.

# Die Umsatzsteuer in Beispielen



- **Fall 5 (Klausur vom 18.03.2008)**
  - **d) S erhält von einem deutschen Auftraggeber unter Verwendung der deutschen, gültigen UID-Nummer den Auftrag, Waren, die von einem anderen Frachtführer von Rotterdam nach Salzburg befördert wurden, von Salzburg nach Hinterstoder zu befördern.**

# Die Umsatzsteuer in Beispielen



- Vorgehensweise d)
  - Auftrag über die Beförderung von Salzburg nach Hinterstoder.
  - ACHTUNG: Nachlauf zu einer ig Güterbeförderung. Dh, die Regelungen des Art 3a Abs 2 sind anwendbar.
  - Durch Angabe der UID-Nr ist diese Beförderungsleistung in Deutschland steuerbar und steuerpflichtig.
  - Die Rechnung ist wieder ohne Umsatzsteuer unter Hinweis auf Übergang der Steuerschuld zu legen.

# Die Umsatzsteuer in Beispielen



- **Fall 5 (Klausur vom 18.03.2008)**
  - **e) Vermietung eines Transportcontainers an die Pfarrgemeinde Wien/St. Stephan für eine Erdbebenaktion in Südostasien um EUR 10.000,-.**

- Vorgehensweise e)
  - Bei der Vermietung von Containern handelt es sich nicht um die Vermietung von Beförderungsmitteln, sondern um die Vermietung beweglicher körperlicher Gegenstände (vgl. Rz 633 UStR).
  - Katalogleistung nach § 3a Abs 10.
  - Da der Leistungsempfänger kein ausländischer Unternehmer und auch keine Privatperson aus dem Drittland ist, kommt zur Bestimmung des Leistungsortes § 3a Abs 12 zur Anwendung. Die Vermietung ist daher an dem Ort, von dem aus der leistende Unternehmer sein Unternehmen betreibt, (in Österreich) steuerbar und steuerpflichtig.



# Die Umsatzsteuer in Beispielen



Danke für die Aufmerksamkeit!

Kontakt:  
Mag. Stephan Hofbauer  
KPMG Linz  
+43 (0) 732/6938-2362  
shofbauer@kpmg.at  
www.kpmg.at